



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 12. November 2020 im Einvernehmen mit dem Präsidium folgende

3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

2. Zugang zum Maximilianeum

- a) Von allen Personen, die das Maximilianeum betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen – mit Ausnahme derjenigen, die eine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 der Hausordnung haben – werden Kontaktdaten sowie der Zeitraum des Aufenthalts zum Zwecke der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erhoben. Dieser Personenkreis muss vor Zutritt zum Maximilianeum bestätigen, dass kein den Zutritt verhindernder Ausschlussgrund aufgrund erhöhter Infektionsgefahr besteht. Handelt es sich um eine Medienvertreterin oder einen Medienvertreter, ist vor einer den Zutritt verwehrenden Entscheidung die Pressesprecherin zu konsultieren. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen vernichtet.
- b) Besucherinnen und Besucher sind angehalten, beim Warten vor der Pforte zu anderen Wartenden und gegenüber den Personen, die die Zugangskontrolle durchführen, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c) Einzelbesuchern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung wird kein Zugang gewährt.

3. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen

Über den Zutritt zum Plenarsaal kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung gelten nur Masken der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbare, wie KN95, und höherwertige Schutzklassen, wie FFP3. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können die Art der Mund-Nasen-Bedeckung frei wählen.
- b) Ab Betreten eines Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, die Gaststätte und die Kantine, sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- c) In Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz und am Redepult abgelegt werden, sofern der Infektionsschutz durch geeignete Abtrennungen zwischen den Plätzen oder durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet wird. Im Plenarsaal ist auf der Besucher- und der Pressetribüne sowie im Ehrengastbereich stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In der Gaststätte und in der Kantine kann die Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der allgemein gültigen Gaststättenregelung am Tisch ebenfalls abgenommen werden.

Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder der Infektionsschutz in mehrfach belegten Büros durch die Einhaltung des Mindestabstands oder geeignete Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder zeitliche Entzerrung der Büronutzung gewährleistet wird.

- d) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

Auf Antrag befreit sind:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Buchstaben a) aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt, enthält. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Mund-Nasen-

Bedeckung oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist.

Nicht dem parlamentarischen Bereich dienende Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet.

Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat in besonderem Maße die Verpflichtung, das Mindestabstandsgebot gem. Nr. 5 a einzuhalten.

- e) Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Mindestabstandsgebot (siehe Nr. 5 a) zu beachten.

5. Verhalten in den Gebäuden

- a) In den Gebäuden einschließlich der Sitzungssäle und Besprechungsräume wird das Mindestabstandsgebot (von mindestens 1,5 Metern) empfohlen. Das Mindestabstandsgebot ist verpflichtend einzuhalten, wenn berechtigterweise (siehe Nr. 4 d und e) eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird und nicht aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen der Infektionsschutz gewährleistet wird.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegkapazität definiert, die einzuhalten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten zu lüften. Bei kalten Außentemperaturen im Winter können 5 Minuten Lüften alle 30 Minuten ausreichen. Im Sommer wird der gleiche Luftaustausch bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten Lüften erreicht. Der Luftaustausch erfolgt bei kalten Außentemperaturen wesentlich schneller und effizienter, da unterschiedliche Dichten zwischen warmer und kalter Luft vorliegen. Dies bedeutet konkret, dass, je weiter die Außentemperatur unter der Innentemperatur liegt, der Lüftungszyklus auf bis zu 5 Minuten verkürzt sowie das Lüftungsintervall auf bis zu 30 Minuten verlängert werden können.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlage (Säle 1, 2 und 3, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2) sind alle 2 Stunden für mindestens 5 Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal 2 Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch 6 Personen möglich.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bayerischen Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Situation im Parlament eine ganz Besondere ist: Die Mitglieder des Landtags kommen aus allen Regionen Bayerns zu den gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammen und tragen – sollten sie sich gegenseitig infizieren – im schlimmsten Fall das Virus auch in alle Regionen Bayerns. Ohne der sofortigen Vollziehung der Anordnungen kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger Sars-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht erreicht werden.

7. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gem. Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2021, Az. G51z-G8000-2021/505-25, BayMBI. 2021 Nr. 206) ein Orientierungsrahmen sein. Das Zwangsgeld kann im Wiederholungsfall auch mehrfach und in der Höhe gestaffelt festgesetzt werden (Art. 37 S. 2 VwZVG).

Zudem ist die Zuwiderhandlung gegen diese hausordnungsrechtlichen Anordnungen gemäß § 112 OWiG bußgeldbewehrt. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Als weitere hausordnungsrechtliche Maßnahmen können bei Nichteinhaltung ein Hausverweis oder ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Anordnungen einschließlich Begründung sind im Internet unter www.bayern.landtag.de auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str.1, 81675 München einsehbar.

8. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung und Dienstanweisung tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Mit zunehmender Verbreitung von SARS-CoV-2 steigt die Wahrscheinlichkeit des Auftretens relevanter Mutationen im Virusgenom. Die daraus resultierende hohe genetische Diversität ermöglicht eine Selektion angepasster Virusvarianten, die dadurch zum Beispiel aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder geringeren Empfindlichkeit gegen die menschliche Immunabwehr erhöht sind. Das unabhängige Auftreten von besorgniserregenden Virusvarianten (Variants of concern, VOC) mit ähnlichen oder gar denselben Mutationen (S-N501Y; K417N/T; E484K) in drei unterschiedlichen Weltregionen ist ein Indiz für konvergente Evolution. Teilweise führen diese genannten Veränderungen auch dazu, dass sie die Wirksamkeit von Impfstoffen negativ beeinflussen und unter Umständen eine Anpassung der Impfstoffkomposition erfordern.

Anlass zur Besorgnis stellt derzeit aktuell in Bayern die leichter übertragbare und gefährlichere Variante B.1.1.7 dar. Der Anteil der durch B.1.1.7 verursachten Neuinfektionen lag Ende Januar bei 6%, Mitte Februar bei 22% und aktuell knapp unter 50%. Somit dominiert diese Variante das Infektionsgeschehen in Deutschland noch nicht komplett, aber eine weitere Ausbreitung, insbesondere durch die aktuellen Lockerungen, wie z.B. das Öffnen der Baumärkte, der Friseure und der Normalbetrieb in den Kitas, muss erwartet werden.

Auch die südafrikanische Variante (B.1.351) und brasilianische Variante (B1.1.28) wurden mittlerweile in Deutschland nachgewiesen.

Aktuell ist nach einem Rückgang der Infektionszahlen, des Reproduktionswertes, den Hospitalisierungs- und Letalitätszahlen eine Seitwärtsbewegung mit moderater Anstiegstendenz der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl in Bayern zu beobachten. Gleiches gilt für die Letalität der unter 80-Jährigen, die sich im Vergleich zu den Vormonaten vervielfacht hat. Dies alles sind Signale einer Trendumkehr.

Um Infektionsketten unterbrechen zu können, ist eine Reduzierung von Kontakten erforderlich, denn nur so kann die Übertragung von Mensch zu Mensch – unabhängig von der Variante – verhindert werden und nicht zuletzt dazu beitragen, dass Infektionsketten durch die Gesundheitsämter nachvollziehbar und rückverfolgbar bleiben und somit Kontaktpersonen rechtzeitig isoliert werden können.

Derzeit gibt es mehrere zugelassene Impfstoffe. Die vollständige Immunisierung der erwachsenen Bevölkerung könnte laut des Zentralinstituts für kassenärztliche Versorgung frühestens im August 2021 abgeschlossen sein. D.h. aktuell sind wir noch weit von einer Herdenimmunität der Bevölkerung entfernt und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Zudem kann zum heutigen Zeitpunkt niemand mit Gewissheit sagen, ob und vor allem wie lange eine Person mit durchlaufener COVID-19 Erkrankung oder verabreichter Impfung immun gegen das Virus ist. Oberste Maxime ist deshalb, die Kontakte soweit wie möglich einzuschränken, um die Infektionsdynamik zu unterbrechen und vor allem auch die immer häufiger beobachteten Symptome von Long Covid zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollen sich im Maximilianeum, dem Sitz des Bayerischen Landtags, auch weiterhin so wenig Personen wie möglich und nur so viele, wie für den Parlamentsbetrieb nötig, aufhalten.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse über Infektionswege nehmen täglich zu. Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Bisher ging man überwiegend von einer Übertragung durch Tröpfchen aus, mittlerweile weiß man aber, dass die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosol-Partikel ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Diese Partikel fallen aufgrund ihres geringen Gewichts nicht so schnell zu Boden, sondern bleiben – je nach Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft stehen“. Verschiedene Studien zeigen, dass eine Übertragung durch Corona-RNA-haltige Aerosole und Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz deutlich vermindert werden kann.

Die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren ist im geschlossenen Raum 19-mal höher als eine Übertragung im Freien. Laut einer Preprint Studie aus London sind Hauptübertragungsorte u.a. Konferenzorte.

Oberste Prämisse ist es, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen, auch wenn dies mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen verbunden ist. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit könnte zu einer Verlangsamung oder eines Halts der Gesetzgebungstätigkeit führen sowie in das Gleichgewicht der Gewaltenteilung eingreifen, wenn das Parlament seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive möglicherweise nicht mehr nachkommen könnte.

Vor diesem Hintergrund sind aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im Geltungsbereich des Hausrechts der Landtagspräsidentin entsprechende Regelungen im Rahmen einer Allgemeinverfügung sowie für die Beschäftigten der Landtagsverwaltung mittels Dienstanweisung zu erlassen.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnungen bilden jeweils das öffentlich-rechtliche Hausrecht gem. Art. 21 Abs. 1 Bayerische Verfassung und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie die dienstrechtliche Fürsorgepflicht. Danach übt die Landtagspräsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. In Ausübung ihres Hausrechts kann die Landtagspräsidentin ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.

Bereits zum 02.07.2020, in Kraft ab 03.07.2020, hatte die Landtagspräsidentin entsprechende Anordnungen und Dienstanweisung erlassen, die in der Folge am 15.09.2020 aktualisiert und verlängert sowie am 29.10.2020 und 25.11.2020 ergänzt wurden. Diese (1.) Anordnung und Dienstanweisung trat zum 31.12.2020 außer Kraft und wurde durch eine inhaltlich weitgehend gleiche – nunmehr genannt 2. – Anordnung und Dienstanweisung ersetzt, die nach Änderung durch Allgemeinverfügung vom 15.01.2021 zur Einführung der FFP2-Maskenpflicht nun ihrerseits zum 31.03.2021 ebenso außer Kraft treten wird.

Die vorliegende 3. Anordnung und Dienstanweisung führt die bisherigen Regelungsinhalte um erneut weitere drei Monate fort. Inhaltliche Änderungen betreffen zum einen die Neuformulierung der Nr. 2 – Zugang zum Maximilianeum gemäß der seit Mitte Januar 2021 praktizierten Handhabung: Statt einer Selbstauskunft mit anschließender Risikobeurteilung und etwaigem Zutrittsverbot werden nunmehr nur die Kontaktdaten erfasst und jede einzelne Person auf die einen Zugang ausschließenden Tatbestände (aus Hochrisikogebiet kommend, Erkrankungsanzeichen, Kontakt zur infizierten Personen etc. – siehe Nr. 2 a n.F.) explizit hingewiesen. Die Kenntnisnahme dieses Hinweisblattes (= zugleich Kontaktdatenblatt) und der Rechtsfolge ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Zum anderen wird zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise nunmehr in Nr. 4 d) ausdrücklich ein Antragserfordernis zur Befreiung von der Masken-Trageverpflichtung festgelegt. Die mit Blick auf den Massentatbestand der allgemeinen Maskenpflicht in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV geltende Befreiung mit nachträglicher Glaubhaftmachung galt entsprechend der bisherigen Formulierung auch im Landtag, führte aber z.T. zu Unsicherheiten auf Seiten der betroffenen Personen. Eine weitere Änderung betrifft die Rechtsfolgen der Befreiung. Bislang wurden von der Maskenpflicht befreite Personen nur auf die Pflicht zum Tragen eines sog. face shields verwiesen. Durch die Festlegung der FFP2- Maske als Regelfall ist dieser Verweis nunmehr um eine subsidiäre Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu ergänzen.

2.1 Zugang zum Maximilianeum (Nr. 2)

Nr. 2 a): Erster Baustein des Schutzkonzepts ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei allen Personen, die nicht bereits aufgrund der im Rahmen der Erteilung der allgemeinen Zutrittsberechtigung erhobenen Kontaktdaten entsprechend erfasst sind, werden Kontaktdaten erhoben. Die Regelung in Nr. 2 a) Satz 1 zur Kontaktdatenerfassung orientiert sich an § 2 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171 vom 05.03.2021). Kontaktdaten sind demnach Name und Vorname sowie eine sichere Kontaktinformation wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen.

Zu den einen Zugang ausschließenden Tatbestände zählen insbesondere, wenn sich die betreffende Person gemäß Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 05.11.2020 (BayMBI. Nr. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 169 – mit einer weiteren Aktualisierung ist nach Inkrafttreten dieser 3. AuD zu rechnen) in häusliche Quarantäne begeben muss, wissentlicher Kontakt zu einer Person bestand, bei der SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, oder derzeit grippeähnliche Symptome festzustellen sind. Grippeähnliche Symptome sind beispielsweise: Husten, Fieber, Schnupfen, Störungen des Geruchs-/oder Geschmackssinns und Muskelschmerzen. Die einzelnen Tatbestände werden – jeweils aktualisiert gemäß den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Infektionswegen – auf dem Hinweisblatt detailliert aufgeführt. Das Hinweisblatt ist im Internet eingestellt, so dass eine Vorab-Information möglich ist. Mit der Unterschrift wird vor Zugang bestätigt, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen wurden und bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kein Zutritt möglich ist.

Die Regelung wird von einer Abstandspflicht für Besucherinnen und Besucher im Wartebereich flankiert (Nr. 2 b).

Weiterhin enthält Nr. 2 c) ein Zutrittsverbot für Einzelbesucher gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung. Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine hohe Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und pädagogischen Betreuung beispielsweise der Empfang von Besuchergruppen. Mitglieder von Besuchergruppen können erfahrungsgemäß nur schwerlich den gebotenen Mindestabstand während des Aufenthalts im Maximilianeum einhalten, sie haben in der Regel auch Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen.

Ebenso zählen Ausstellungen zu verschiedenen Themen zu den freiwilligen Aufgaben. Normalerweise sind gerade hierzu Einzelbesucher herzlich willkommen und diesen Personen wird daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) der Hausordnung zu diesem Zweck der Zu-

tritt gewährt. Auch die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) der Hausordnung genannten Einzelbesucher, insbesondere Petenten, haben in der Regel ein persönliches Bedürfnis, an einer parlamentarischen Sitzung teilzunehmen. Bei der derzeitigen Infektionslage ist es aber dennoch nicht verantwortbar, den genannten Einzelbesuchern den Zutritt zum Landtag zu ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine mit dem SARS-CoV-2 infizierte Person in den Landtag kommt und durch weitere Ansteckung der parlamentarische Betrieb dadurch gefährdet wird.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist es deshalb geboten, sowohl Besuchergruppen als auch Einzelbesuchern i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung den Zutritt zum Landtag derzeit nicht zu gestatten.

Zu berücksichtigen dabei ist, dass in dieser Zeit jede öffentliche Ausschusssitzung als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen wird und damit für jedermann verfolgbar ist (vgl. § 193 a Abs. 4 BayLTGeschO). Plenarsitzungen können darüber hinaus generell live über Internet verfolgt werden. Damit kann – insbesondere mit Blick auf den begrenzten Zeitraum des Ausschlusses einer Sitzungsöffentlichkeit – den Regelungen des Art. 22 Bayerische Verfassung i.V.m. § 96 BayLTGeschO sowie § 138 der BayLTGeschO entsprochen werden. Entsprechend regelt nunmehr § 193 a Abs. 4 S. 2 BayLTGeschO, dass Sitzungen auch dann öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO und des § 138 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO sind, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird. Darüber hinaus kann gemäß § 193 a Abs. 3 BayLTGeschO die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses u.a. für Petentinnen und Petenten eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ermöglichen. Zudem ist weiterhin eine Pressebeurichterstattung gewährleistet, da ein begrenztes Platzkontingent in den Sitzungssälen Pressevertretern vorbehalten bleibt.

Auch ein Antikörpertest oder eine Fiebertmessung am Eingang stellen nach den derzeitigen Kenntnissen keine adäquaten Schutzmaßnahmen dar.

Gleiches gilt für die Vorlage eines negativen Antigen-Selbsttests. Derartige Tests schließen die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 und somit einer Verbreitung des Virus in unserem Hause nicht gänzlich aus. Auch eine durchgemachte Infektion mit dem Virus ist kein Garant dafür, dass eine erneute Infektion mit einer mutierten Variante ausgeschlossen ist. Auch eine Vorlage eines negativen PCR-Ergebnis kann nicht als ausreichend angesehen werden, weil das Ergebnis im Regelfall nicht tagesaktuell ist.

Es gibt daher derzeit kein milderes Mittel, als den genannten Einzelbesuchern und Besuchergruppen den Zutritt generell zu verwehren.

2.2 Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen (Nr. 3)

In der Hausordnung wird zwischen dem Zutritt zu den Gebäuden des Bayerischen Landtags und dem Zutritt zu dessen parlamentarischen Sitzungen unterschieden. Zu letzterem findet sich eine differenzierte Regelung in § 8 Abs. 1 bis 4 der Hausordnung hinsichtlich des Zutritts zum Plenarsaal, in dem normalerweise nur die Vollversammlung tagt, und in § 8 Abs. 5 der Hausordnung hinsichtlich des Zutritts zu (in verschiedenen Räumlichkeiten stattfindenden) öffentlichen Ausschusssitzungen.

Mit Blick auf das übergeordnete Ziel aller ergriffener Maßnahmen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtags, ist es erforderlich, diese Regelungen vorübergehend zu flexibilisieren. Die die jeweilige Sitzung leitende Person soll die Möglichkeit erhalten,

den konkreten Zutritt, insbesondere hinsichtlich Personenkreis und Personenanzahl, an die Neuregelung in § 193 a der Geschäftsordnung anzupassen. Angesichts der Vielzahl der möglichen Sachverhalte ist eine allgemeine Öffnungsklausel erforderlich. Für die im jeweiligen Einzelfall zu treffende Entscheidung ist Maßstab, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 in den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu minimieren bzw. zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die maximale Belegungskapazität (vgl. Nr. 5 a) Abs. 2). § 193 a BayLTGeschO entsprechend ist für eine solche Entscheidung im Rahmen einer Ausschusssitzung die konstitutive Beteiligung des Ausschusses vorgesehen.

Im Übrigen gilt das unter 2.1 Gesagte zur Wahrung der Öffentlichkeit durch Übertragung der Sitzungen im Internet.

2.3 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 4)

In Nr. 4 a) wird festgelegt, dass die zu tragende Mund-Nasen-Bedeckung in den in Nr. 4 b) und c) bestimmt bezeichneten Bereichen eine Maske mindestens der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbar sein muss.

Grundsätzlich ist das Tragen jeglicher Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere geeignet, der Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel wirksam zu begegnen. Die Maßnahme ist selbst bei rückgängigen Zahlen erforderlich, weil es selbst dann immer wieder zu Ansteckungen mehrerer Personen (sog. Super-Spreader-Events) kommen kann. Ein derartiger Ausbruch im Bayerischen Landtag birgt die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit des obersten Verfassungsorgans dadurch massiv beeinträchtigt werden könnte oder überhaupt nicht mehr gegeben wäre. Auf den teilweise beengten Wegen zu den Sitzungssälen besteht wenig bis keine Möglichkeit zur Frischluftzufuhr. Zudem kommt es bei Sitzungen durch das zeitgleiche Eintreffen mehrerer Personen oftmals zu Ansammlungen mehrerer Personen in den Gängen und vor den Sälen, wodurch der Mindestabstand teilweise nicht immer eingehalten werden kann. Bereits ein Kurzkontakt kann ausreichen, um sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren.

Wie die letzten Monate gezeigt haben, ist die Akzeptanz zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Räumlichkeiten des Landtags sehr hoch. Allerdings wurden Mund-Nasen-Bedeckungen mit unterschiedlicher Qualität und damit Effektivität getragen. Insbesondere im Hinblick auf die neuen sehr ansteckenden Virusvarianten ist die Festlegung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich, um insbesondere auch die Träger selbst vor einer Ansteckung zu schützen.

Gewählt wurde die sog. Schutzklasse FFP2 oder vergleichbar wie KN95, da dieser einen Standardfilter enthält, der auch Viren aus der Luft herausfiltern kann. Dies bedeutet sowohl einen hohen Eigen- als auch Fremdschutz.

Auch wenn wie bei allen Schutzmaßnahmen eine richtige Handhabung Voraussetzung für deren volle Wirksamkeit ist, steht ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung. Im Gegenteil - die Maßnahme bildet einen essentiellen Baustein im vielfältigen Maßnahmen umfassenden Schutzkonzept des Bayerischen Landtags, dessen oberste Prämisse es ist, die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs sicherzustellen und Leben und Gesundheit aller im Hause tätigen Personen zu schützen.

Das Tragen einer sog. Community Maske oder gar eines sog. face shields ist, da beiden vor allem ein gewisser Eigenschutz zukommt, zwar ein geeignetes und angemessenes Mittel. Aufgrund des deutlich reduzierten Fremdschutzes, v.a. des sog. face shields, kommen diese allerdings nur nachrangig in den Fällen zum Einsatz, in denen

eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Kinder zwischen 6 und 14 Jahren, d.h. ab Vollendung des 6. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, können auch eine Community-Maske tragen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind generell vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit (siehe Nr. 4 d).

Nr. 4 b): Eine ebenfalls bußgeldbewehrte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen sowie am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden, enthält § 24 Abs. 1 Nr. 3 mit § 29 Nr. 20 der 12. BaylfsMV (BayMBl. 2021 Nr. 171 vom 05.03.2021). Damit gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch innerhalb der Bereiche, die den Abgeordneten und Fraktionen zur Nutzung für parlamentarische Zwecke überlassen worden sind. § 24 der 12. BaylfsMV schreibt keine bestimmte Schutzklasse für die Mund-Nasen-Bedeckung vor.

Die in Nr. 4 c) geregelte Ausnahme hinsichtlich Gaststätte und Kantine entspricht den Regelungen der BaylfsMV (derzeit gem. § 13 Abs. 3 der 12. BaylfsMV nur hinsichtlich Kantine) und 2.6., 3.1.4. Hygienekonzept Gastronomie vom 14.05.2020 (in der konsolidierten Lesefassung vom 20.10.2020; BayMBl. Nr. 599).

Nr. 4 d) regelt die Befreiungstatbestände, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind ohne Antrag automatisch befreit.

Alle anderen Personen haben beim Landtagsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. In diesem Antrag ist glaubhaft zu machen, warum das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich oder unzumutbar ist. Sofern gesundheitliche Gründe vorliegen, wird diese Glaubhaftmachung im Regelfall durch ein Attest erfolgen, das den festgelegten Anforderungen entspricht. Diese Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der Rechtsprechung (insb. BayVGH, Beschluss vom 16.09.2020, Az.: 20 CE 20.2185 Rn. 18 und zur analogen Regelung der 7. BaylfsMV: BayVGH, Beschluss vom 10.12.2020, Az.: 20 CE 20.2868). Das Attest soll das Landtagsamt in die Lage versetzen, aufgrund der vom Arzt getroffenen medizinischen Aussage eine rechtliche Beurteilung über die Voraussetzung der Befreiung zu treffen.

Zur Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe muss die ärztliche Bescheinigung nachvollziehbare Befundtatsachen wie z.B. eine Diagnose enthalten. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen der Maske alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren.

Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Diese Maßstäbe gelten auch hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des ersatzweisen Tragens einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder nachrangig eines Visiers, sog. face shields.

Personen, die nicht dem parlamentarischen Bereich dienen, können sich auf eine Befreiung vom Tragen einer FFP2-Maske nicht berufen. Sofern sie keine FFP2-Maske tragen bzw. tragen können, wird der Zutritt nicht gestattet. Die Konzentration auf die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den weiteren Aufgaben des Bayerischen Landtags eine höhere Priorität.

Soweit in diesem Rahmen Personen den Landtag zu betreten haben, ist es daher angemessen, bei diesem nicht für den parlamentarischen Betrieb erforderlichen Personenkreis strengere Maßstäbe zu setzen als bei Personen, deren Anwesenheit einen Teil des parlamentarischen Betriebs darstellt oder bei Personen, die diesem dienen.

Zu berücksichtigen dabei ist, dass auch sog. Community Masken und face shields einen gewissen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Erreger SARS-CoV-2 bieten. Allerdings stellen aus Sicht des Robert Koch-Instituts gerade face shields keinen gänzlich gleichwertigen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar. Ein face shield kann zwar die Verbreitung der die Corona-Viren übertragenden Aerosole nicht aufhalten, es kann aber die beim Sprechen austretenden Speichelspritzer hemmen und deshalb Ansteckungsgefahren in einem gewissen Umfang minimieren. Daher kommt das Tragen von Visieren nur in Ausnahmefällen, aber nicht generell als Ersatz für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Betracht.

Die Regelung zum zeitweisen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung in Nr. 4 e) orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in der BaylFSMV (derzeit: § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BaylFSMV). Erfasst wären hiervon z.B. das Abnehmen der Maske für ein Presseinterview im Steinernen Saal sowie für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Verhalten in den Gebäuden (Nr. 5)

Das Schutzkonzept umfasst darüber hinaus noch die in Nr. 5 ausgesprochenen Anordnungen. Wesentlicher Bestandteil ist hierbei der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der derzeit geltenden 12. BaylFSMV).

Die getroffenen Anordnungen beruhen dabei auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales fixiert wurden. In Räumen von Arbeitsstätten muss gemäß Anhang Nummer 3.6 ArbStättV ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die Arbeitsschutzrichtlinie A3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen an die Lüftung. Die bisher in der Arbeitsstättenverordnung genannten Angaben zum Lüften bezogen sich auf eine „normale“ Umgebungssituation. Während der Pandemie sollte laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Lüftungstätigkeit unbedingt gesteigert werden, um neben Schadstoffen auch die Anzahl der in der Luft befindlichen Viruspartikel zu „verdünnen“.

Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich.

Jeder Luftumsatz in einem Raum ist immer auch mit einem Verdünnungseffekt verbunden, d.h. dass jedes Lüften und das Vorhandensein hochleistungsfähiger Lüftungsanlagen, wie sie in den Sälen 1, 2 und 3, sowie im Konferenz-, Senats- und Plenarsaal vorhanden sind, das Infektionsrisiko deutlich reduzieren. Bei den dort vorhandenen Lüftungsanlagen besteht keine direkte Verbindung zwischen Zu- und Abluft, d.h. es gibt keinerlei Umluftbetrieb. Zudem ist eine hohe Luftbewegung gewährleistet. Jedes zusätzliche natürliche Lüften unterstützt diesen Verdünnungseffekt selbstverständlich noch. Daher ist auch bei vorhandener Belüftungsanlage regelmäßig, mindestens aber alle 2 Stunden für 5 Minuten, zu lüften.

Räume und Säle ohne automatisierte Lüftung sind verpflichtend alle 20 bis 30 Minuten zwischen 5 und 10 Minuten (abhängig von den Außentemperaturen) durchzulüften.

2.5 Sofortige Vollziehung (Nr. 6)

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecken wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten.

Die Situation im Landtag, dessen Mitglieder aus allen Regionen Bayerns zu gemeinsamen Sitzungen am Sitz des Landtags zusammenkommen und im Falle einer gegenseitigen Ansteckung im schlimmsten Fall in alle Regionen Bayerns tragen, ist hierbei angesichts der neuen ansteckenderen Virusvarianten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Ohne die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

2.6 Sonstiges (Nr. 7)

Die Bezugnahme auf § 112 OWiG betrifft nicht die Mitglieder des Landtags, da die dort geregelte Bußgeldbewehrung einer Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans nach ihren Tatbestandsvoraussetzungen nicht für die Mitglieder des Gesetzgebungsorgans selbst gilt (§ 112 Abs. 3 OWiG).

gez.
Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags